

Informationsblatt

Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung auf 67 Jahre hier: besondere Vertrauensschutzregelungen bei Altersteilzeitvereinbarung bis zum 31. Dezember 2006

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 29. November 2006 sieht zur Anhebung der Altersgrenzen folgendes vor:

Derzeit wird die Regelaltersgrenze mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Nach Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren ist ein Rentenbezug frühestens mit 63 Jahren und einem Abschlag für die längere Rentenlaufzeit möglich. Wer die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat und schwerbehindert ist, kann frühestens mit 60 Jahren und einem Abschlag in Rente gehen. Für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist der Rentenzugang ebenfalls mit 60 Jahren möglich.

Künftig soll die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht werden. Wer 45 Pflichtbeitragsjahre hat, kann weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Nach Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist ein Rentenbezug unverändert frühestens mit 63 Jahren, allerdings mit einem höherem Abschlag als nach geltendem Recht, möglich; bei Vorliegen von Schwerbehinderung mit 62 Jahren und Abschlag. Für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist der Rentenzugang ebenfalls mit 62 Jahren möglich.

Für die Jahrgänge vor 1952 gibt es derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 60 Jahren und Abschlag. Für diese nach geltendem Recht auslaufenden Altersrenten bleibt es unverändert beim bestehenden Recht.

Für die einzelnen Renten gestaltet sich die Anhebung wie folgt:

1. Regelaltersrente

Die Regelaltersgrenze soll von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben werden. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre) betragen. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

2. Altersrente für langjährig Versicherte

Im Zuge der Anpassung von Altersgrenzen für vorgezogene Altersrenten an die Regelaltersgrenze 67 Jahre wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente soll wie zur Zeit frühestens mit 63 Jahren möglich sein; die nach geltendem Recht künftig vorgesehene Absenkung dieser unteren Altersgrenze unterbleibt. Die Inanspruchnahme dieser vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahre – vier Jahre vor der Möglichkeit des abschlagsfreien Bezuges – ist mit einem Rentenabschlag von 14,4 % verbunden.

3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben (siehe Tabelle 4). Die Altersgrenze für die frühest vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag i. H. v. 10,8 % bei einer frühest möglichen Inanspruchnahme 3 Jahre vor dem abschlagsfreien Bezug.

Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 17. November 1950 geboren worden sind und am 16. November 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben weiterhin Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die beigefügte Tabelle der Bundesregierung gibt Aufschluss über die einzelnen Stufen der Anhebung.

Besondere Vertrauensschutzregelungen

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Regelaltersrente sowie die Altersrenten für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bis zum 31. Dezember 2006 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben.

Der besondere Vertrauensschutz kommt zum Tragen, wenn sich die Altersteilzeitvereinbarung nicht auf den Beginn der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bezieht, sondern auf den Beginn einer sonstigen vorgezogenen Altersrente oder auf die Regelaltersrente.

Für die genannten Personengruppen verbleibt es bei den heute geltenden Altersgrenzen, d. h. es findet keine Anhebung des Zugangsalters statt. Bei der Altersrente für langjährig Versicherte führt der besondere Vertrauensschutz dazu, dass die stufenweise Absenkung der frühestmöglichen vorzeitigen Inanspruchnahme vom 63. auf das 62. Lebensjahr bestehen bleibt.

Beschäftigte, die in den Genuss der Vertrauensschutzregelung kommen können, d. h. Angehörige der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1954, sollten bis zum 31. Dezember 2006 eine verbindliche Altersteilzeitvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber geschlossen haben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anspruch auf Altersteilzeit erst ab dem 60. Lebensjahr besteht (§ 12 Abs. 2 TV ATZ). Vor dem Hintergrund der renten- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen und nicht zuletzt der mit der Altersteilzeit unmittelbar verbundenen finanziellen Auswirkungen gilt es, die Entscheidung für eine Altersteilzeitbeschäftigung genau abzuwägen. Jedenfalls sollten ein Rentenverlauf und ein Versicherungsverlauf der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes vorliegen sowie eine Beratung mit einem Rentenexperten erfolgen.

Es ist zwar vorgesehen, die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf das Recht der **Beamtenversorgung** zu übertragen, allerdings liegt hierzu noch kein Gesetzentwurf vor. Insoweit gelten die obigen Hinweise nur für Arbeitnehmer, nicht auch für Beamte.

Bei Fragen zur Altersteilzeit kann die in der dbb tarifunion-Schriftenreihe erschienenen Broschüre „Altersteilzeit für Arbeitnehmer beim öffentlichen Dienst (TV ATZ)“ herangezogen werden.